

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1925**

5 (30.5.1925)

# Verordnungs-Blatt

der

## Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 30. Mai 1925.

### Inhalt.

Verordnungen: Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen. — Nr. C 3593. Die Prüfung der Gehilfen der Vermessungsämter. — Personal- und Dienstinrichten.

### Verordnung.

(Vom 8. April 1925.)

#### Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

##### § 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Vermessungswesen erfordert und nicht Geometern zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

##### § 2.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal gegen Schluß des Winterschulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernennt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des vermessungstechnischen Dienstes der Wasser- und Straßenbaudirektion, die nicht selbst am Staatstechnikum unterrichten.

Die Ausschussmitglieder werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

## § 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel die sämtlichen 4 Kurse des Lehrgangs für Vermessungstechniker am Staatstechnikum durchlaufen oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 3 Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis müssen mindestens zwei Jahre im Vermessungsdienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung verbracht sein.

## § 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2).

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

## § 5.

Die Prüfung teilt sich in eine praktische, schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufnahme, Berechnung und zeichnerische Darstellung eines 4—6 ha großen Geländeabschnittes mit bebauten und unbebauten Grundstücken nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung vom 11. Februar 1916,
2. Bearbeitung einer Fortführungsaufgabe auf Grund der Aufnahme unter Ziffer 1,
3. Arithmetik und Algebra, Geometrie der Ebene und des Raumes, Trigonometrie, darstellende Geometrie, Physik,
4. Praktische Geometrie (Vermessungslehre),
5. Katastervermessung und Feldbereinigung,
6. Lagerbuchwesen,
7. Fortführungs- und Kostenwesen.

Wer die nach Ziffer 1 und 2 zu bearbeitenden Aufgaben nicht mindestens mit der Note „bestanden“ löst, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

## § 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benützung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

## § 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,  
Gut bestanden,  
Bestanden,  
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

## § 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der praktischen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann im Falle ihrer Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

## § 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Vermessungstechniker“ zu führen.

## § 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1926/27 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpach.

**V e r o r d n u n g.**

(Vom 5. Mai 1925.)

**Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen.**

In § 4 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 11. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 440) wird der Betrag „40 000 M“ durch „10 000 R.M.“ ersetzt.

Karlsruhe, den 5. Mai 1925.

Der Minister der Finanzen.

Dr. Köhler.

**V e r o r d n u n g.**

Die Verordnung vom 30. März 1903, die Gehilfen der Bezirksgeometer betr., — B.O.Bl. S. 53 — wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Mai 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Bekanntmachung.**

Nr. C 3593.

**Die Prüfung der Gehilfen der Vermessungsämter betr.**

Die in der Verordnung vom 30. März 1903, die Gehilfen der Bezirksgeometer betr., — B.O.Bl. S. 53 — vorgesehene Prüfung findet im Spätjahr 1925 und letztmals im Frühjahr 1926 statt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1925.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

**Personal- und Dienstaufträge.**

Das Staatsministerium hat unterm 8. April 1925 beschlossen, den Baurat Joseph Altmayr bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Oberbaurat zu ernennen.

Das Staatsministerium hat dem Baurat Hermann Wielandt bei der Wasser- und Straßenbaudirektion die Vorstandsstelle des Bezirksbauamts Bruchsal übertragen.

Durch Entschliebung des Herrn Ministers der Finanzen

versezt:

die Bauräte

Dr. Alfred Buntru bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Wasser- und Straßenbauamt Rastatt,

Erwin Wohl gemuth beim Wasser- und Straßenbauamt Rastatt zur Wasser- und Straßenbaudirektion;

die Geometer

Friedrich Humpert bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Obergeometer Gernert in Wertheim,

Emil Wolf beim Vermessungsamt Karlsruhe zur Wasser- und Straßenbaudirektion;

die Bauinspektoren

Georg Brodenauer bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Bezirksbauamt Karlsruhe,

Josef Müller in Forbach zum Baubureau des Finanzministeriums;

in den einstweiligen Ruhestand versezt auf Ansuchen:

der Baurat Otto Keller bei der Wasser- und Straßenbaudirektion und

der Straßenmeisteranwärter Ludwig Merkel beim Wasser- und Straßenbauamt Achern;

übertragen:

dem Regierungsbaumeister Eugen Schö nle in Karlsruhe die planmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Wasser- und Straßenbaudirektion mit der Amtsbezeichnung „Baurat“ unter Aufhebung seiner Versezung in den einstweiligen Ruhestand.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßenbaudirektion

planmäßig angestellt:

die Straßenwärter

Felix Herrmann in Rippoldsau und Johann Lebherz in Hoppetenzell;

versezt:

die Straßenmeister

Karl Bunk bei der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Wasser- und Straßenbauamt Konstanz,

Josef Gerstner beim Wasser- und Straßenbauamt Konstanz zu jenem in Rastatt unter Übertragung des Straßenmeisterbezirks Gernsbach,

Heinrich Höckel beim Wasser- und Straßenbauamt Rastatt zu jenem in Waldbshut unter Übertragung des Straßenmeisterbezirks St. Blasien II,

Alfred Riedmann beim Wasser- und Straßenbauamt Lörrach zu jenem in Überlingen unter Übertragung des Straßenmeisterbezirks Gutenstein;

zurückgenommen die Versezungen:

des Bauobersekretärs Martin Stuhl müller in Tauberbischofsheim zum Kulturbauamt Donaueschingen und

des Straßenmeisteranwärters Julius Knäbel in Karlsruhe zum Wasser- und Straßenbauamt Konstanz;

zugeteilt:

der Vermessungsgehilfe Karl Albrecht in Karlsruhe dem Obergeometer Gernert in Wertheim.

Gestorben:

Obergeometer a. D. Philipp Orth in Weinheim am 7. 4. 25.